



Akkordeon-Orchester
1960 Müllekoven e.V.

SATZUNG

des

Akkordeon-Orchester 1960 Müllekoven e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Akkordeon Orchester 1960 Müllekoven e.V.“. Sitz des Vereins ist Troisdorf Müllekoven (Rhein-Sieg-Kreis). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen. Die aktuelle Satzung wird eingereicht.

2. Zweck

Das Akkordeon-Orchester 1960 Müllekoven ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikfreunden.

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung des Akkordeonspiels im Orchesterverbund durch regelmäßige Proben und Wahrnehmung von öffentlichen Aufführungen sowie Konzerten. Seine Aufgaben sind ferner die musikalische Bildung der Jugend im Sinne des Orchesterspiels, die Förderung des gemeinsamen Musizierens sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtspflege im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur satzungsgemäße Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern/Ehrenamtsträgern

2. Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenamtsträger ernennen, welche sowohl noch im Besitz einer Mitgliedschaft, als auch bereits ausgeschieden sind, oder keine Mitgliedschaft besitzen. Das Ehrenmitglied bzw. der/die Ehrenamtsträger(in) ist von dem Mitgliedbeitrag befreit.

4. Beitrag

Der Beitrag für aktive und inaktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und protokolliert.

§3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und
- b) an allen musikalischen und nichtmusikalischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern damit nicht gegen geltendes Recht und Gesetz zur Begünstigung von Mitgliedern verstoßen wird.

§4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Der erste Jahresbeitrag ist im Jahr des Eintritts in voller Höhe zu zahlen.

Die Mitglieder haben die Interessen, die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Kündigung

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten durch das Mitglied gekündigt werden.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand kann auch gegen einzelne Mitglieder Abmahnungen bei minderschweren Fällen aussprechen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

3. Anspruch ausscheidender Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins sowie auf Rückzahlung des nicht verbrauchten Beitrags. Ausgegebenes Vereinsmaterial ist mit dem Ausspruch der Kündigung bzw. dem Ausschluss an den Verein unverzüglich zurückzugeben.

§6 Organe des Vereins

Es gibt grundsätzlich drei Organe des Vereins:

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Mitgliederversammlung und**
- 3. Der Musikrat**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Zu 1. Der Vorstand

1.1 Zusammensetzung des Vorstands

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/die Vorsitzende(n)
- b) der/die Geschäftsführer(in)
- c) der/die Kassenführer(in)
- d) der/die Schriftführer(in)
- e) der/die Kassierer(in)
- f) ein/eine Beisitzer(in)

Ein Beisitzer ist nur dann zu wählen, wenn der Vorstand nur aus einer Mitgliedsart, also entweder nur aus aktiven oder nur aus inaktiven Mitgliedern besteht. Der Beisitzer ist dann entsprechend aus der nicht im Vorstand vertretenen Mitgliedsart zu wählen.

Ein Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes aus dem Vorstand während der Amtszeit ist ohne Nennung von Gründen möglich. Der BGB-Vorstand muss gemäß Gesetz mit mehr als der Hälfte der Anzahl seiner Vorstandsmitglieder besetzt sein, damit der Verein handlungsfähig ist. Sollten mindestens zwei BGB-Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden, muss binnen der Fristsetzung gemäß §6 2.1 *Einberufung einer Mitgliederversammlung* sofort zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, um die ausgeschiedenen Posten neu zu besetzen. Es gilt auch hier, dass neue Vorstandsmitglieder auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt per Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß §6 2.4 *Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung* für alle Vorstände des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, abberufen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

1.2 Vertretung des Vereins nach Außen

Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/die Vorsitzende(n)
- b) der/die Geschäftsführer(in)
- c) der/die Kassenführer(in)

Nur der BGB-Vorstand vertritt rechtlich den Verein nach außen und ist berechtigt, Verträge nach innen und außen zu schließen. Der/die Geschäftsführer(in) und/oder der/die Kassenführer(in) vertritt den/die Vorsitzende(n).

1.3 Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sollten das 25. Lebensjahr erreicht haben. Sie sollten vor Ihrer Wahl mindestens zwei Jahre dem Verein angehören. Vorstandsmitglieder können sowohl aus dem aktiven wie auch aus dem inaktiven Mitgliedsteil gewählt werden.

1.4 Wesentliche Aufgaben von Vorstandsfunktionen

Der/Die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.

Der/Die Geschäftsführer(in) ist für das Schriftwesen des Vereins nach außen verantwortlich. Er/Sie hat insbesondere den Schriftverkehr mit Dritten zu führen und die Korrespondenz bei Vertragsabschlüssen zu erledigen. Ferner hat der/die Geschäftsführer(in) die Protokolle der BGB-Vorstandssitzungen zu führen.

Der/Die Kassenführer(in) führt die Kassengeschäfte. Er/Sie hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines BGB-Vorstandes, der nicht der Empfänger ist. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er/sie Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen.

Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Es können nur Kassenprüfer gewählt werden, die länger als 12 Monate eine Mitgliedschaft besitzen. Ebenso kann nicht zweimal hintereinander zum Amt des Kassenprüfers kandidiert werden.

Der/Die Schriftführer(in) ist für das Schriftwesen des Vereins nach innen verantwortlich. Er/Sie hat insbesondere regelmäßige Mitgliederinformation zu gewährleisten sowie die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen und entsprechend nach Freigabe zu verteilen. Ebenso vertritt er/sie bei nicht BGB-relevanten Aufgaben den/die Geschäftsführer(in).

Der originäre Aufgabenbereich des Kassierers/der Kassiererin ist die Kontrolle der Beitragseingänge und Ein- und Ausgaben sowie die Vertretung des Kassenführers/der Kassenführerin.

1.5 Kooptierung von Mitgliedern

Der BGB-Vorstand oder per Vorstandsbeschluss können Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben kooptiert werden. Die Kooptierung läuft solange die Amtszeit des/der Kooptierenden dauert, die Aufgabe erledigt ist bzw. der/die Kooptierte wieder vom Kooptierenden abberufen wird.

Wenn für Vereinsaufgaben keine Aufgabenträger gefunden werden bzw. keine Mitglieder kooptiert werden können, wird diese Aufgabe ruhend gelegt oder wird per Beschlussfassung des Vorstandes von anderen Vorstandsfunktionen übernommen.

Eine typische Aufgabe für eine Kooptierung ist z.B. die Presse-Arbeit oder die Organisation von Vereinsaktivitäten.

Kooptierte Mitglieder nehmen bei gegenseitigem Bedarf an den Vorstandssitzungen teil und legen ihrer Aufgabe entsprechend einen Tätigkeitsbericht vor. Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

1.6 Beschlussfassung des Vorstandes

1.6.1 Einberufung von Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder einer Vertretung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich mindestens 10 Tage vorher einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordert oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Es sollten drei Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr erfolgen.

Sitzungen des BGB-Vorstandes können zu jederzeit abgehalten werden.

1.6.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der im Amt befindlichen Anzahl der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

1.6.3 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen und die BGB-Vorstandssitzungen wird innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift angefertigt, die von einem BGB-Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Diese ist allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen und auf Nachfrage den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Zu 2. Die Mitgliederversammlung

2.1 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage.

2.2 Anträge zur Mitgliederversammlung

Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

2.3 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von einem BGB-Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Dieses ist auf Nachfrage den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Bei Änderungen des BGB-Vorstandes ist das Protokoll mit dem entsprechenden Vermerk dem zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zwecks Änderung zeitnah zuzuführen.

2.4 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für das zurückliegende Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Zu 3. Der Musikrat

3.1 Zusammensetzung des Musikrats

Der Musikrat wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder vom Vorstand ausgewählt. Ebenso kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Kandidaten für den Musikrat vorschlagen. Zusätzlich gehört dem Musikrat der aktuelle Dirigent/die aktuelle Dirigentin des Vereins an. Der/Die Dirigent(in) ist auch als Nicht-Vereinsmitglied durch die Funktion als musikalischer Leiter stimmberechtigt.

3.2 Einberufung von Musikratssitzungen und Stimmrecht

Die Sitzungen des Musikrats werden von dem Dirigenten/der Dirigentin oder einer Vertretung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich mindestens 10 Tage vorher einberufen. Der BGB-Vorstand kann an den Sitzungen teilnehmen ist jedoch nicht stimmberechtigt. Sollten BGB-Vorstandsmitglieder ebenfalls dem Musikrat angehören, so zählt deren Stimme als Mitglied des Musikrats. Der BGB-Vorstand hat ein Vetorecht wenn er erkennt, dass die Auswahl der Musikstücke nicht der musikalischen Weiterbildung des Orchesters dient und dadurch die wirtschaftliche Lage des Vereins gefährdet wird. Die Sitzungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn es der Vorstand verlangt. Es sollten zwei Sitzungen im Geschäftsjahr erfolgen.

3.3 Aufgaben des Musikrats

Der Musikrat ist für die zweckgebundene Auswahl der Musikstücke, die der Verein in sein Repertoire aufnimmt verantwortlich. Die Archivierung, Sortierung und Ausmusterung des Repertoires liegt ebenfalls im Aufgabenbereich des Musikrats. Hierzu sind entsprechende Funktionsträger zu bestimmen und dem Vorstand mitzuteilen.

Die Freigabe von finanziellen Mitteln zur Anschaffung von Notenmaterial oder anderem Zubehör, welches der musikalischen Ausrichtung des Vereins dient, bedarf vor der Umsetzung der Zustimmung durch den Vorstand.

§7 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt, sondern an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Volksmusik zugeführt werden. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Findet eine solche Auflösung nicht statt, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 3 Mitglieder zählt. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister (Siegburg) anzu-melden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2014 den Mitglie-dern des Akkordeon-Orchester 1960 Müllekoven e.V. vorgelesen und entsprechend des §6 2.4 *Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung* anerkannt.

Akkordeon-Orchester 1960 Müllekoven e.V.

Troisdorf, 23. Mai 2014

Vorsitzender(in)

Detlef Erberich

Geschäftsführer(in)

Evelyn Bernard

Kassenführer(in)

Susanne Lunkenheimer